

Satzung des Vereines

Riesenschнауzer in Not

Übersicht:

***§1 Name und Sitz der Vereins, Gerichtsstand und
Geschäftsjahr***

§2 Zweck und Aufgaben des Vereines

§3 Gemeinnützigkeit

§4 Mitgliedschaft

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

§7 Organe des Vereins

***§8 Beiträge und Vereinsvermögen, Kasse und
Kassenprüfung***

§9 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

§10 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz der Vereins, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1.1 Der Verein trägt den Namen „Riesenschnauzer in Not e.V.“

1.2 Der Sitz des Vereins und Erfüllungsort für alle Rechtsgeschäfte ist
35935 Havelberg, der Gerichtsstand ist Stendal.

1.3 Der Verein ist beim Amtsgericht Stendal unter der Register-Nr.: VR 3046 eingetragen.

1.4 Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

Der Verein erfüllt folgende Aufgaben:

- Vertretung des Tierschutzgedankens im Allgemeinen nach den geltenden Vorschriften durch Beratung und Aufklärung. Verständnis für das Wesen des Tieres zu wecken, dessen Wohlergehen zu fördern, jede Art von Tierquälerei oder Misshandlung zu verhindern und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu veranlassen.
- Beratung und Hilfestellung bei Fragen zu der Rasse Riesenschnauzer
- Transport, Unterbringung und Vermittlung in ein neues Heim von in Not geratenen Riesenschnauzern
- Freikauf von Hunden aus schlechter bzw. unzumutbarer Haltung, aus Tötungsstationen und „Zuchtanlangen“
- tierärztliche Betreuung soweit es notwendig ist
- das Verhindern von Weitervermehrung von Tierschutz-Hunden

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gebunden werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.2 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, soweit er für die steuerliche Behandlung von Bedeutung sein kann, vor der Anmeldung beim Registergericht zum zuständigen Finanzamt zur Abstimmung vorzulegen.

3.3 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Es gibt Vollmitglieder und Fördermitglieder

4.1 Fördermitgliedschaft

4.1.1 Fördermitglied kann jede unbescholtene Person werden

- die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet
- die keinem/keiner der Arbeit dieses Vereines entgegenstehenden Verein oder Organisation angehört
- gegen die kein straf- oder ordnungsrechtliches Verfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz angesetzt ist oder läuft

4.1.2 Minderjährige bedürfen für die Aufnahme in den Verein der Zustimmung der

gesetzlichen Vertreter

4.1.3 Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich bei dem/der Vereinsvorsitzenden unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtstag, Beruf, Wohnung, Straße, Postleitzahl und Ort zu erfolgen. Es ist dazu das vom Verein entworfene und beschlossene Antragsformular zu verwenden.

4.1.4 Die Mitgliedschaft erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss und beginnt am 1. Tag des folgenden Monats

4.1.5 Die Gründe im Falle einer Ablehnung werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt

4.2 Vollmitgliedschaft

4.2.1 Vollmitglied kann jede unbescholtene Person werden,

- die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet

- die keinem/keiner der Arbeit dieses Vereines entgegenstehenden Verein oder Organisation angehört

- gegen die kein straf- oder ordnungsrechtliches Verfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz angesetzt ist oder läuft

- die vom Vorstand dazu berufen und aufgefordert wurde

Die Vollmitgliedschaft bedingt keine vorherige Fördermitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Vollmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht

5.2 Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie können aber beratend teilnehmen.

5.3 Im Übrigen haben alle Mitglieder die gleichen Rechte.

5.4 Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins und auf die Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen.

5.5 Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.

5.6 Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Beschlüsse sowie Einzelanweisungen der zuständigen Vereinsorgane sind einzuhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes

6.2 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben

6.3 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein

6.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.

6.5 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein bekannt zu geben. Ein Anspruch auf Rückerstattung von anteiligen Mitgliedsbeiträgen besteht dadurch nicht.

6.6 Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Kalenderjahres

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Vereinsmitgliedern.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.

Jeder Vorstand hat Einzelvertretungsbefugnis und muss voll geschäftsfähig sein.

Erweiterter Vorstand sind Kassenwart und Schriftführer.

Der Vorstand entscheidet

a) durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss die Hälfte seiner Mitglieder und davon mindestens ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes anwesend sein.

b) durch Beschluss per Mail, welches vorher an alle Vorstandsmitglieder verschickt wurde.

c) per Beschluss während einer Telefonkonferenz, zu der ein Protokoll zu erstellen ist.

7.1.1 Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der amtsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

7.1.2 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Führung und Vertretung des Vereins nach außen
- Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Der Vorstand kann Mitglieder durch Beschluss mit besonderen Funktionen betrauen
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Benennung der Mitglieder einzelner Ausschüsse (für Tiertransport, Spendensammlung, Internetauftritt, usw.)
- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme von Hunden gemäß der zur Verfügung stehenden Kapazitäten.
- Entscheidung über die Vermittlung der Tiere.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins.

7.2.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens

- einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist 2 Wochen vorher durch persönliche Einladung mittels Brief oder Email einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen
- oder einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert sowie wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangen.

7.2.2 Der Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl, die Nachwahl und die Amtsenthebung des Vorstandes und des Kassenprüfers

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses

7.2.3 Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Medienvertreter und sonstige Gäste einladen. Der Vorsitzende hat das Hausrecht.

7.2.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handheben, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch ein Mitglied beantragt wurde. Die geheime Stimmabgabe erfolgt durch Zettel.

7.2.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist vom Sitzungsleitenden und vom vorher durch die anwesenden Mitglieder gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Beiträge und Vereinsvermögen, Kasse und Kassenprüfung

8.1 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis spätestens 01. Februar eines Jahres im Voraus zu entrichten.

8.2 Das Vereinsvermögen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus der Vereinstätigkeit) wird durch den Kassenwart verwaltet.

8.3 Die Kassenführung (Bestand und Verpflichtungen) des Vereins ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres von zwei unabhängigen Rechnungsprüfern zu prüfen. Sie erstatten bei der alljährlichen Mitgliederversammlung Bericht über die vorgenommene Prüfung. Ein Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

8.4 Die Rechnungsprüfer dürfen jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege der Vereins verlangen.

8.5 Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

8.6 Es dürfen grundsätzlich keine Kredite aufgenommen werden. Das Vereinsvermögen wird durch Mitgliedsbeiträge, durch Tierschutzgebühren der vermittelten Hunde, durch Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebaut.

§9 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

9.1 Die Satzung des Vereins oder dessen Auflösung kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit Stimmmehrheit geändert werden.

9.2 Bei Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an folgende gemeinnützige Einrichtung:

Tasso e.V.
Frankfurter Str.20
65795 Hattersheim

Das zuständige Finanzamt ist vorher zu informieren und dessen Zustimmung einzuholen.

§10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung / Mitgliederversammlung am 02. November 2007 in Weilmünster beschlossen worden und tritt am Tag nach der Gründung in Kraft.

Die Satzungsänderung in den § 7.2 und § 9 ist auf der Mitgliederversammlung am 05. Januar in Weilmünster beschlossen worden.

Die Satzungsänderung in den § 1.2 und § 1.3 ist auf der Mitgliederversammlung am 17.09.2011 in Aerzen beschlossen worden.

Der Vereinssitz und Erfüllungsort für alle Rechtsgeschäfte ist 35935 Havelberg, der Gerichtsstand ist Stendal, wurde geändert (bisher Weilmünster Amtsgericht Limburg VR 1982)

Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen
Register – Nr. VR 3046

Tag der Änderung: 27.02.2012